

TE Bvwg Beschluss 2014/7/31 G305 2006947-1

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 31.07.2014

Entscheidungsdatum

31.07.2014

Norm

AVG 1950 §37

AVG 1950 §52

AVG 1950 §66 Abs2

BBG §1 Abs2

BBG §40 Abs1

BBG §40 Abs2

BBG §41 Abs1

BBG §42 Abs1

BBG §45 Abs1

BBG §45 Abs2

BBG §45 Abs3

B-VG Art.133 Abs4

VwGVG §24 Abs2 Z1

VwGVG §28 Abs1

VwGVG §28 Abs2

VwGVG §28 Abs3 Satz2

VwGVG §31 Abs1

1. AVG 1950 § 37 gültig von 01.09.1950 bis 31.01.1991wiederverlautbart durch BGBl. Nr. 51/1991

1. AVG 1950 § 52 gültig von 01.01.1991 bis 31.01.1991wiederverlautbart durch BGBl. Nr. 51/1991

2. AVG 1950 § 52 gültig von 01.09.1950 bis 31.12.1990

1. AVG 1950 § 66 gültig von 01.09.1950 bis 31.01.1991wiederverlautbart durch BGBl. Nr. 51/1991

1. BBG § 1 heute

2. BBG § 1 gültig ab 01.09.2010 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 81/2010

3. BBG § 1 gültig von 01.07.1990 bis 31.08.2010

1. BBG § 40 heute

2. BBG § 40 gültig ab 01.01.2003 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 150/2002

3. BBG § 40 gültig von 01.07.1994 bis 31.12.2002 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 314/1994

4. BBG § 40 gültig von 01.01.1994 bis 30.06.1994 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 26/1994

5. BBG § 40 gültig von 01.07.1990 bis 31.12.1993

1. BBG § 40 heute

2. BBG § 40 gültig ab 01.01.2003 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 150/2002

3. BBG § 40 gültig von 01.07.1994 bis 31.12.2002 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 314/1994

4. BBG § 40 gültig von 01.01.1994 bis 30.06.1994 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 26/1994

5. BBG § 40 gültig von 01.07.1990 bis 31.12.1993

1. BBG § 41 heute

2. BBG § 41 gültig ab 01.09.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 45/2026

3. BBG § 41 gültig von 12.08.2014 bis 31.08.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 66/2014

4. BBG § 41 gültig von 01.09.2010 bis 11.08.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 81/2010

5. BBG § 41 gültig von 01.01.2005 bis 31.08.2010 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 136/2004

6. BBG § 41 gültig von 01.01.2003 bis 31.12.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 150/2002

7. BBG § 41 gültig von 01.07.1994 bis 31.12.2002 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 314/1994

8. BBG § 41 gültig von 01.01.1994 bis 30.06.1994 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 26/1994

9. BBG § 41 gültig von 01.07.1990 bis 31.12.1993

1. BBG § 42 heute

2. BBG § 42 gültig ab 19.07.2024 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 98/2024

3. BBG § 42 gültig von 01.04.2017 bis 18.07.2024 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 120/2016

4. BBG § 42 gültig von 12.08.2014 bis 31.03.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 66/2014

5. BBG § 42 gültig von 01.01.2003 bis 11.08.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 150/2002

6. BBG § 42 gültig von 01.07.1994 bis 31.12.2002 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 314/1994

7. BBG § 42 gültig von 01.01.1994 bis 30.06.1994 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 26/1994

8. BBG § 42 gültig von 01.07.1990 bis 31.12.1993

1. BBG § 45 heute

2. BBG § 45 gültig ab 19.07.2024 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 98/2024

3. BBG § 45 gültig von 12.08.2014 bis 18.07.2024 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 66/2014

4. BBG § 45 gültig von 01.06.2014 bis 11.08.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2013

5. BBG § 45 gültig von 01.01.2014 bis 31.05.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 71/2013

6. BBG § 45 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012

7. BBG § 45 gültig von 01.01.2011 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 111/2010

8. BBG § 45 gültig von 01.01.2003 bis 31.12.2010 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 150/2002

9. BBG § 45 gültig von 01.09.1999 bis 31.12.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 177/1999

10. BBG § 45 gültig von 01.07.1994 bis 31.08.1999 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 314/1994

11. BBG § 45 gültig von 01.01.1994 bis 30.06.1994 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 26/1994

12. BBG § 45 gültig von 01.07.1990 bis 31.12.1993

1. BBG § 45 heute

2. BBG § 45 gültig ab 19.07.2024 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 98/2024

3. BBG § 45 gültig von 12.08.2014 bis 18.07.2024 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 66/2014

4. BBG § 45 gültig von 01.06.2014 bis 11.08.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2013

5. BBG § 45 gültig von 01.01.2014 bis 31.05.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 71/2013

6. BBG § 45 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012

7. BBG § 45 gültig von 01.01.2011 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 111/2010

8. BBG § 45 gültig von 01.01.2003 bis 31.12.2010 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 150/2002

9. BBG § 45 gültig von 01.09.1999 bis 31.12.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 177/1999

10. BBG § 45 gültig von 01.07.1994 bis 31.08.1999 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 314/1994

11. BBG § 45 gültig von 01.01.1994 bis 30.06.1994 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 26/1994

12. BBG § 45 gültig von 01.07.1990 bis 31.12.1993

1. BBG § 45 heute

2. BBG § 45 gültig ab 19.07.2024 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 98/2024

3. BBG § 45 gültig von 12.08.2014 bis 18.07.2024 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 66/2014
4. BBG § 45 gültig von 01.06.2014 bis 11.08.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2013
5. BBG § 45 gültig von 01.01.2014 bis 31.05.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 71/2013
6. BBG § 45 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
7. BBG § 45 gültig von 01.01.2011 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 111/2010
8. BBG § 45 gültig von 01.01.2003 bis 31.12.2010 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 150/2002
9. BBG § 45 gültig von 01.09.1999 bis 31.12.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 177/1999
10. BBG § 45 gültig von 01.07.1994 bis 31.08.1999 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 314/1994
11. BBG § 45 gültig von 01.01.1994 bis 30.06.1994 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 26/1994
12. BBG § 45 gültig von 01.07.1990 bis 31.12.1993

1. B-VG Art. 133 heute
2. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2019 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
3. B-VG Art. 133 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
4. B-VG Art. 133 gültig von 25.05.2018 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
5. B-VG Art. 133 gültig von 01.08.2014 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 164/2013
6. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2014 bis 31.07.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
7. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003
8. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.1975 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 444/1974
9. B-VG Art. 133 gültig von 25.12.1946 bis 31.12.1974 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 211/1946
10. B-VG Art. 133 gültig von 19.12.1945 bis 24.12.1946 zuletzt geändert durch StGBI. Nr. 4/1945
11. B-VG Art. 133 gültig von 03.01.1930 bis 30.06.1934

1. VwGVG § 24 heute
2. VwGVG § 24 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
3. VwGVG § 24 gültig von 01.01.2017 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 24/2017
4. VwGVG § 24 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2016

1. VwGVG § 28 heute
2. VwGVG § 28 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
3. VwGVG § 28 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2018

1. VwGVG § 28 heute
2. VwGVG § 28 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
3. VwGVG § 28 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2018

1. VwGVG § 28 heute
2. VwGVG § 28 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
3. VwGVG § 28 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2018

1. VwGVG § 31 heute
2. VwGVG § 31 gültig ab 01.09.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 57/2018
3. VwGVG § 31 gültig von 01.01.2017 bis 31.08.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 24/2017
4. VwGVG § 31 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2016

Spruch

G305 2006947-1/3E

Beschluss

Das Bundesverwaltungsgericht hat durch den Richter Mag. Dr. Ernst MAIER, MAS, als Vorsitzenden, sowie die Richterinnen Mag. Manuela WILD und die fachkundige Laienrichterin

Petra ILLICHMANN, als Beisitzer, über die Beschwerde der XXXX, gegen den Bescheid des Bundesamtes für Soziales und Behindertenwesen, Landesstelle Steiermark, vom 13.01.2014, Zl.: XXXX, in nicht öffentlicher Sitzung beschlossen: Petra ILLICHMANN, als Beisitzer, über die Beschwerde der römisch 40, gegen den Bescheid des Bundesamtes für Soziales und Behindertenwesen, Landesstelle Steiermark, vom 13.01.2014, Zl.: römisch 40, in nicht öffentlicher Sitzung beschlossen:

A)

In Erledigung der Beschwerde wird der bekämpfte Bescheid gemäß § 28 Abs. 3 zweiter Satz VwGVG, BGBl. I Nr. 33/2013 idgF, aufgehoben und die Angelegenheit zur Erlassung eines neuen Bescheides an die belangte Behörde zurückverwiesen. In Erledigung der Beschwerde wird der bekämpfte Bescheid gemäß Paragraph 28, Absatz 3, zweiter Satz VwGVG, Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 33 aus 2013, idgF, aufgehoben und die Angelegenheit zur Erlassung eines neuen Bescheides an die belangte Behörde zurückverwiesen.

B)

Die Revision ist gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zulässig. Die Revision ist gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG nicht zulässig.

Text

BEGRÜNDUNG:

I. Verfahrensgang römisch eins. Verfahrensgang

1. Erstverfahren:

1.1 Mit Formularantrag vom 19.09.2009 beantragte die Beschwerdeführerin (im Folgenden kurz: BF) beim Bundessozialamt, Landesstelle Steiermark, die Ausstellung eines Behindertenpasses.

Mit ihrem Antrag brachte sie einen zum 09.03.2009 datierten, radiologischen Befund des Instituts für radiologische Spezialdiagnostik über ein MRT des rechten Kniegelenks, der bei der BF eine hochgradige Varusgonarthrose und eine Retropatellaarthrose, eine Chondromalazie Grad IV an den Hauptbelastungszonen des medialen Kniegelenkskompartimentes mit großflächigen Knorpelglatzen, eine retropatelläre Chondromalazie Grad III vor allem an der lateralen Facette, einen ausgeprägten Kniegelenkserguss mit Plica suprapatellaris und parapatellaris medialis und ein typisches 18 mm großes Enchondrom mit Fibulaköpfchen befundete, einen zum 13.03.2008 datierten Befundbericht des Facharztes für Orthopädie, orthopädische Chirurgie und Rheumatologie, Dr. XXXX, mit der Diagnose einer Reizarthritis bei anteromedialer Arthrose rechts stärker als im linken Kniegelenk und einer degenerativen medialen Meniskusläsion rechtes Kniegelenk, einen zum 09.03.2009 datierten radiologischen Befund der Fachärzte für Radiologie, Dr. XXXX, Dr. XXXX, Dr. XXXX und Dr. XXXX und den darin ersichtlichen Diagnosen eines jeweils ausladenden plantaren Fersensporns beider Fersenbeine sowie arthrotischen Veränderungen in der Fußwurzel beidseitig, einen weiteren, zum 19.03.2009 datierten radiologischen Befund mit den Diagnosen einer ausgedehnten Seitenastvarikose am medialen Unterschenkel und medialen Oberschenkel, und von insuffizienten Perforansvenen am Unterschenkel, einen weiteren, zum 10.07.2006 datierten radiologischen Befund mit den Diagnosen Verdacht auf degenerativ bedingte Meniskusrissbildung IIIa, Chondromalazie Grad II an der Patellarrückseite und im medialen Kompartiment, einer leichten Lateralisation der Patella, einer hochgradigen Adipositas mit mäßiger Varikosität und einem mäßigen Kniegelenkserguss im Recessus suprapatellaris, einen zum 23.01.2006 datierten radiologischen Befund des Facharztes für Radiologie, Dr. XXXX, und einen zum 22.09.2006 datierten radiologischen Befund der Fachärzte für Radiologie, Dr. XXXX, Dr. XXXX, Dr. XXXX und Dr. XXXX, in Vorlage. Mit ihrem Antrag brachte sie einen zum 09.03.2009 datierten, radiologischen Befund des Instituts für radiologische Spezialdiagnostik über ein MRT des rechten Kniegelenks, der bei der BF eine hochgradige Varusgonarthrose und eine Retropatellaarthrose, eine Chondromalazie Grad römisch vier an den Hauptbelastungszonen des medialen Kniegelenkskompartimentes mit großflächigen Knorpelglatzen, eine retropatelläre Chondromalazie Grad römisch drei vor allem an der lateralen Facette, einen ausgeprägten Kniegelenkserguss mit Plica suprapatellaris und parapatellaris medialis und ein typisches 18 mm großes Enchondrom mit Fibulaköpfchen befundete, einen zum 13.03.2008 datierten Befundbericht des Facharztes für Orthopädie, orthopädische Chirurgie und Rheumatologie, Dr. römisch 40, mit der Diagnose einer Reizarthritis bei anteromedialer Arthrose rechts stärker als im linken Kniegelenk und einer degenerativen medialen Meniskusläsion rechtes Kniegelenk, einen zum 09.03.2009 datierten radiologischen Befund der Fachärzte für Radiologie, Dr. römisch 40, Dr. römisch 40, Dr. römisch 40 und Dr. römisch 40 und den darin ersichtlichen Diagnosen eines jeweils ausladenden plantaren Fersensporns beider Fersenbeine sowie arthrotischen Veränderungen in der Fußwurzel beidseitig, einen weiteren, zum 19.03.2009 datierten radiologischen Befund mit den Diagnosen einer ausgedehnten Seitenastvarikose am medialen Unterschenkel und medialen Oberschenkel, und von insuffizienten Perforansvenen am Unterschenkel, einen weiteren, zum 10.07.2006 datierten radiologischen Befund mit den Diagnosen Verdacht auf degenerativ bedingte

Meniskusrissbildung römisch drei a, Chondromalazie Grad römisch zwei an der Patellarrückseite und im medialen Kompartiment, einer leichten Lateralisation der Patella, einer hochgradigen Adipositas mit mäßiger Varikosität und einem mäßigen Kniegelenkserguss im Recessus suprapatellaris, einen zum 23.01.2006 datierten radiologischen Befund des Facharztes für Radiologie, Dr. römisch 40, und einen zum 22.09.2006 datierten radiologischen Befund der Fachärzte für Radiologie, Dr. römisch 40, Dr. römisch 40, Dr. römisch 40 und Dr. römisch 40, in Vorlage.

1.2 Im Auftrag der belangten Behörde erstellte der Arzt für Arbeits- und Betriebsmedizin, Dr. XXXX, auf der Grundlage einer am 16.07.2009 durchgeführten persönlichen Untersuchung der BF ein ärztliches Sachverständigengutachten, in dem er den Gesamtgrad der Behinderung der BF mit 40 von Hundert wie folgt einschätzte: 1.2 Im Auftrag der belangten Behörde erstellte der Arzt für Arbeits- und Betriebsmedizin, Dr. römisch 40, auf der Grundlage einer am 16.07.2009 durchgeführten persönlichen Untersuchung der BF ein ärztliches Sachverständigengutachten, in dem er den Gesamtgrad der Behinderung der BF mit 40 von Hundert wie folgt einschätzte:

Lfd. Nr. Bezeichnung der Funktionseinschränkungen, welche voraussichtlich mehr als sechs Monate dauern werden
Position GdB%

1 Degenerative Veränderungen an beiden Kniegelenken 418 30

2 Chronisches Wirbelsäulensyndrom 190 20

3 Medikamentenpflichtiger Bluthochdruck 323 20

4 Venenoperation beider unterer Extremitäten 701 20

Gesamtgrad der Behinderung 40

In der Begründung für den Gesamtgrad der Behinderung heißt es wörtlich: "Der Behinderungsgrad der führenden GS 1 wird durch G 2 um insgesamt eine weitere Stufe angehoben, da hier eine negative wechselseitige Leidensbeeinflussung vorliegt. GS 3 und GS 4 heben auch im Zusammenwirken nicht weiter an."

Hinsichtlich des beidseits festgestellten Fersenspornes stellte der medizinische Sachverständige fest, dass dieses Leiden nur eine geringfügige Funktionseinschränkung bedeute.

Den Gesamtgrad der Behinderung bezeichnete der medizinische Sachverständige als Dauerzustand.

1.3 Mit ihrem, zum 20.10.2009 datierten Schreiben teilte die belangte Behörde der BF mit, dass die Ausstellung eines Behindertenpasses auf Grund des bei ihr festgestellten Gesamtgrades der Behinderung von 40 von Hundert nicht möglich sei. Gleichzeitig wurde ihr die Gelegenheit zur Äußerung im Rahmen des Parteiengehörs gegeben. Jedoch reagierte die BF nicht.

1.4 Mit Bescheid vom 16.11.2009, Passnummer: XXXX, wies die belangte Behörde den auf die Ausstellung eines Behindertenpasses gerichteten Antrag der BF vom 29.06.2009 ab. 1.4 Mit Bescheid vom 16.11.2009, Passnummer: römisch 40, wies die belangte Behörde den auf die Ausstellung eines Behindertenpasses gerichteten Antrag der BF vom 29.06.2009 ab.

In der Begründung dieses Bescheides heißt es, dass das auf Grund des Antrages der BF durchgeführte medizinische Beweisverfahren ergeben habe, dass der Grad der Behinderung bei ihr 40 von Hundert betrage. Hingewiesen wurde weiter darauf, dass die wesentlichen Ergebnisse dem ärztlichen Sachverständigengutachten, das einen Bestandteil der Begründung des Bescheides der belangten Behörde bilde, entnommen werden könne.

Gegen diesen Bescheid der belangten Behörde erhob die BF kein Rechtsmittel, sodass dieser in Rechtskraft erwuchs.

2. Zweitverfahren:

2.1 Mit Formularantrag vom 22.11.2013 beantragte die BF bei der belangten Behörde erneut die Ausstellung eines Behindertenpasses.

Mit ihrem Antrag brachte sie ein an das Landesgericht XXXX als Arbeits- und Sozialgericht gerichtetes, zum 14.12.2011 datiertes Sachverständigengutachten des Facharztes für Unfallchirurgie, Dr. XXXX, ein an das Landesgericht XXXX als Arbeits- und Sozialgericht gerichtetes, zum 27.01.2012 datiertes hautfachärztliches Gutachten, das bei der BF eine chronisch venöse Insuffizienz im klinischen Stadium I-II bei Rezidivvarikose der Vena saphena magna beidseits mit ausgedehnter Seitenastvarikose am medialen Unterschenkel und medialen Oberschenkel und insuffizienten Perforansvenen am Unterschenkel und eine Adipositas permagna diagnostizierte, ein weiteres, an das Landesgericht

XXXX als Arbeits- und Sozialgericht gerichtetes, zum 19.01.2012 datiertes neurologisch-psychiatrisches Sachverständigengutachten des Facharztes für Neurologie und Psychiatrie, Univ.-Prof. Dr. XXXX, mit den Diagnosen diffuses Schmerzsyndrom der Wirbelsäule bei degenerativen Wirbelsäulenveränderungen und Übergewicht mit pseudoradikulärer Ausstrahlung, einen zum 29.11.2010 datierten Befund des medizinisch-diagnostischen Labors des Facharztes für Labormedizin und Innere Medizin, Dr. XXXX, einen zum 30.11.2010 datierten virologisch-serologischen Befund der medizinischen Universität XXXX, einen zum 14.10.2010 datierten, ärztlichen Bericht des Landeskrankenhauses XXXX mit den Diagnosen plantarer Fersensporn links bei bekanntem Fersensporn rechts, morbid Adipositas, Zustand nach zweimaliger Sectio, Zustand nach dreimaliger Varizenoperation, Zustand nach ECHE, arterielle Hypertonie und Beinödeme beidseits, einen Arztbericht des Facharztes für Innere Medizin, Dr. XXXX, mit den Diagnosen Hypertonie und Adipositas, ein an das Landesgericht XXXX als Arbeitsgericht gerichtetes, zum 21.03.2012 datiertes berufskundliches Sachverständigengutachten des allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Sachverständigen für Arbeitstechnik und Berufskunde, XXXX, ein weiteres an das Landesgericht XXXX als Arbeits- und Sozialgericht gerichtetes, zum 14.02.2012 datiertes "Zusammenfassendes Gutachten" des Facharztes für Innere Medizin, Prim. Dr. XXXX, sowie die bereits im Erstverfahren vorgelegten ärztlichen Befunde und Befundberichte in Vorlage. Mit ihrem Antrag brachte sie ein an das Landesgericht römisch 40 als Arbeits- und Sozialgericht gerichtetes, zum 14.12.2011 datiertes Sachverständigengutachten des Facharztes für Unfallchirurgie, Dr. römisch 40, ein an das Landesgericht römisch 40 als Arbeits- und Sozialgericht gerichtetes, zum 27.01.2012 datiertes hautfachärztliches Gutachten, das bei der BF eine chronisch venöse Insuffizienz im klinischen Stadium I-II bei Rezidivvarikose der Vena saphena magna beidseits mit ausgedehnter Seitenastvarikose am medialen Unterschenkel und medialen Oberschenkel und insuffizienten Perforansvenen am Unterschenkel und eine Adipositas permagna diagnostizierte, ein weiteres, an das Landesgericht römisch 40 als Arbeits- und Sozialgericht gerichtetes, zum 19.01.2012 datiertes neurologisch-psychiatrisches Sachverständigengutachten des Facharztes für Neurologie und Psychiatrie, Univ.-Prof. Dr. römisch 40, mit den Diagnosen diffuses Schmerzsyndrom der Wirbelsäule bei degenerativen Wirbelsäulenveränderungen und Übergewicht mit pseudoradikulärer Ausstrahlung, einen zum 29.11.2010 datierten Befund des medizinisch-diagnostischen Labors des Facharztes für Labormedizin und Innere Medizin, Dr. römisch 40, einen zum 30.11.2010 datierten virologisch-serologischen Befund der medizinischen Universität römisch 40, einen zum 14.10.2010 datierten, ärztlichen Bericht des Landeskrankenhauses römisch 40 mit den Diagnosen plantarer Fersensporn links bei bekanntem Fersensporn rechts, morbid Adipositas, Zustand nach zweimaliger Sectio, Zustand nach dreimaliger Varizenoperation, Zustand nach ECHE, arterielle Hypertonie und Beinödeme beidseits, einen Arztbericht des Facharztes für Innere Medizin, Dr. römisch 40, mit den Diagnosen Hypertonie und Adipositas, ein an das Landesgericht römisch 40 als Arbeitsgericht gerichtetes, zum 21.03.2012 datiertes berufskundliches Sachverständigengutachten des allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Sachverständigen für Arbeitstechnik und Berufskunde, römisch 40, ein weiteres an das Landesgericht römisch 40 als Arbeits- und Sozialgericht gerichtetes, zum 14.02.2012 datiertes "Zusammenfassendes Gutachten" des Facharztes für Innere Medizin, Prim. Dr. römisch 40, sowie die bereits im Erstverfahren vorgelegten ärztlichen Befunde und Befundberichte in Vorlage.

2.2 Im Auftrag der belangten Behörde erstellte der Arzt für Allgemeinmedizin, Dr. XXXX, auf der Grundlage der Einschätzungsverordnung, BGBl. Nr. 261/2010, und einer am 10.12.2013 durchgeführten persönlichen Untersuchung der BF ein ärztliches Sachverständigengutachten, in dem er den Gesamtgrad der Behinderung der BF mit 40 von Hundert wie folgt einschätzte: 2.2 Im Auftrag der belangten Behörde erstellte der Arzt für Allgemeinmedizin, Dr. römisch 40, auf der Grundlage der Einschätzungsverordnung, Bundesgesetzblatt Nr. 261 aus 2010,, und einer am 10.12.2013 durchgeführten persönlichen Untersuchung der BF ein ärztliches Sachverständigengutachten, in dem er den Gesamtgrad der Behinderung der BF mit 40 von Hundert wie folgt einschätzte:

Lfd. Nr. Bezeichnung der Funktionseinschränkungen, welche voraussichtlich mehr als sechs Monate dauern werden
Position GdB %

1 Kniegelenksschädigungen beidseitig 02.05.20 30

2 Schmerzsyndrom der Wirbelsäule 02.01.01 20

3 Chronisch venöse Insuffizienz Stadium I-II, Rezidivvarikose, Zustand nach Venen-Operationen bds. 05.08.01 20

4 Leichter Bluthochdruck 05.01.01 10

Gesamtgrad der Behinderung 40

In der Begründung für den Gesamtgrad der Behinderung heißt es wörtlich: "Der Behinderungsgrad der führenden GS 1 wird durch den GdB der GS 2, 3 und 4 gemeinsam um eine weitere Stufe angehoben, da die Schädigungen des Stütz- und Bewegungsapparates im Zusammenwirken mit dem Venenleiden und dem Bluthochdruck eine zusätzliche maßgebliche Einschränkung der körperlichen Belastbarkeit bewirken."

Den durch den Gesamtgrad der Behinderung gekennzeichneten Gesundheitszustand der BF bewertete der medizinische Sachverständige als Dauerzustand und hielt in seiner Stellungnahme zum Vorgutachten fest, dass hier eine unveränderte Beurteilung aller Gesundheitsschädigungen bei gleichbleibender Befundlage und dem selben Beschwerdebild gegeben sei.

2.3 Mit ihrem, zum 13.01.2014 datierten Schreiben teilte die belangte Behörde der BF mit, dass die Ausstellung eines Behindertenpasses auf Grund des bei ihr festgestellten Gesamtgrades der Behinderung von 40 von Hundert nicht möglich sei. Gleichzeitig wurde ihr im Rahmen des Parteienghört Gelegenheit zur Äußerung und Vorlage weiterer ärztlicher Unterlagen gegeben.

2.4 Mit Bescheid vom 14.02.2014, Passnummer: XXXX, wies die belangte Behörde den auf die Ausstellung eines Behindertenpasses gerichteten Antrag der BF vom 22.11.2013 ab. 2.4 Mit Bescheid vom 14.02.2014, Passnummer: römisch 40, wies die belangte Behörde den auf die Ausstellung eines Behindertenpasses gerichteten Antrag der BF vom 22.11.2013 ab.

In der Begründung dieses Bescheides heißt es, dass das auf Grund des Antrages der BF durchgeführte medizinische Beweisverfahren ergeben habe, dass der Grad der Behinderung bei ihr 40 von Hundert betrage und dass die wesentlichen Ergebnisse des ärztlichen Gutachtensverfahrens dem ärztlichen Sachverständigengutachten vom 10.12.2013, zu entnehmen seien. Dieses bilde einen Bestandteil der Begründung.

2.5 Gegen diesen Bescheid der belangten Behörde, der an die BF am 20.02.2014 abgefertigt und ihr am 24.02.2014 zugestellt wurde, richtet sich die als "Berufung" bezeichnete, zum 17.03.2014 datierte und bei der belangten Behörde am 19.03.2014 eingelangte - rechtzeitige - Beschwerde der BF.

Mit ihrer Beschwerdeschrift legte die BF einen zum 20.02.2014 datierten radiologischen Befund des Instituts für Radiologie XXXX, der bei ihr einen Zustand nach Amputation der Nagelphalanx links, eine 5 mm große randständige sklerotische zystische Aufhellung in der distalen Ulnaepiphyse rechts, eine chronische Tendovaginitis der Musculus extensor carpi ulnaris-Sehne, einen mäßigen Hallux rigidus beidseitig und einen groben unteren Calcaneussporn beidseitig auf degenerativer Basis befundet, und einen Laborbefund XXXX vom 11.02.2014 vor. Mit ihrer Beschwerdeschrift legte die BF einen zum 20.02.2014 datierten radiologischen Befund des Instituts für Radiologie römisch 40, der bei ihr einen Zustand nach Amputation der Nagelphalanx links, eine 5 mm große randständige sklerotische zystische Aufhellung in der distalen Ulnaepiphyse rechts, eine chronische Tendovaginitis der Musculus extensor carpi ulnaris-Sehne, einen mäßigen Hallux rigidus beidseitig und einen groben unteren Calcaneussporn beidseitig auf degenerativer Basis befundet, und einen Laborbefund römisch 40 vom 11.02.2014 vor.

2.6 Mit ihrer beim Bundesverwaltungsgericht am 14.04.2014 eingelangten Beschwerdevorlage legte die belangte Behörde die Beschwerde der BF und die bezug habenden Akten des Verwaltungsverfahrens vor.

II. Das Bundesverwaltungsgericht hat erwogen: römisch zwei. Das Bundesverwaltungsgericht hat erwogen:

Beweiswürdigung:

Der für die Aufhebung des angefochtenen Bescheides und die Zurückweisung der gegenständlichen Angelegenheit an die belangte Behörde zur Erlassung eines neuen Bescheides maßgebliche Sachverhalt ergibt sich zweifelsfrei aus den Akten des Verwaltungsverfahrens.

Rechtliche Beurteilung:

Gemäß Art. 151 Abs. 51 Z 8 des Bundes-Verfassungsgesetzes (B-VG) ist die Zuständigkeit zur Weiterführung der mit Ablauf des 31. Dezember 2013 bei der Bundesberufungskommission für Sozialentschädigungs- und Behindertenangelegenheiten anhängigen Verfahren auf das Bundesverwaltungsgericht übergegangen. Gemäß Artikel 151, Absatz 51, Ziffer 8, des Bundes-Verfassungsgesetzes (B-VG) ist die Zuständigkeit zur Weiterführung der mit Ablauf des 31. Dezember 2013 bei der Bundesberufungskommission für Sozialentschädigungs- und Behindertenangelegenheiten anhängigen Verfahren auf das Bundesverwaltungsgericht übergegangen.

Gemäß § 6 des Bundesgesetzes über die Organisation des Bundesverwaltungsgerichtes (Bundesverwaltungsgerichtsgesetz - BVwGG) entscheidet das Bundesverwaltungsgericht durch Einzelrichter, sofern nicht in Bundes- oder Landesgesetzen die Entscheidung durch Senate vorgesehen ist. Gemäß Paragraph 6, des Bundesgesetzes über die Organisation des Bundesverwaltungsgerichtes (Bundesverwaltungsgerichtsgesetz - BVwGG) entscheidet das Bundesverwaltungsgericht durch Einzelrichter, sofern nicht in Bundes- oder Landesgesetzen die Entscheidung durch Senate vorgesehen ist.

Gemäß § 45 Abs. 3 Bundesbehindertengesetz (BBG) hat die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichtes in Verfahren auf Ausstellung eines Behindertenpasses, auf Vornahme von Zusatzeintragungen oder auf Einschätzung des Grades der Behinderung des Bundesverwaltungsgerichts durch den Senat zu erfolgen. Gemäß Paragraph 45, Absatz 3, Bundesbehindertengesetz (BBG) hat die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichtes in Verfahren auf Ausstellung eines Behindertenpasses, auf Vornahme von Zusatzeintragungen oder auf Einschätzung des Grades der Behinderung des Bundesverwaltungsgerichts durch den Senat zu erfolgen.

Gegenständlich liegt Senatszuständigkeit vor.

Die Senatszusammensetzung ergibt sich aus § 45 Abs. 4 BBG. Demnach hat bei Senatsentscheidungen in Verfahren gemäß den §§ 40 ff leg. cit. eine Vertreterin oder ein Vertreter der Interessenvertretung der Menschen mit Behinderung als fachkundige Laienrichterin oder fachkundiger Laienrichter mitzuwirken. Die fachkundigen Laienrichterrinnen oder Laienrichter (Ersatzmitglieder) haben für die jeweiligen Agenden die erforderliche Qualifikation (insbesondere Fachkunde im Bereich des Sozialrechts) aufzuweisen. Die Senatszusammensetzung ergibt sich aus Paragraph 45, Absatz 4, BBG. Demnach hat bei Senatsentscheidungen in Verfahren gemäß den Paragraphen 40, ff leg. cit. eine Vertreterin oder ein Vertreter der Interessenvertretung der Menschen mit Behinderung als fachkundige Laienrichterin oder fachkundiger Laienrichter mitzuwirken. Die fachkundigen Laienrichterrinnen oder Laienrichter (Ersatzmitglieder) haben für die jeweiligen Agenden die erforderliche Qualifikation (insbesondere Fachkunde im Bereich des Sozialrechts) aufzuweisen.

Das Verfahren der Verwaltungsgerichte mit Ausnahme des Bundesfinanzgerichtes ist durch das Bundesgesetz über das Verfahren der Verwaltungsgerichte (Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz - VwGVG) geregelt (§ 1 leg. cit.). Das Verfahren der Verwaltungsgerichte mit Ausnahme des Bundesfinanzgerichtes ist durch das Bundesgesetz über das Verfahren der Verwaltungsgerichte (Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz - VwGVG) geregelt (Paragraph eins, leg. cit.).

Gemäß § 58 Abs. 2 VwGVG bleiben entgegen stehende Bestimmungen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes bereits kundgemacht wurden, in Kraft. Gemäß Paragraph 58, Absatz 2, VwGVG bleiben entgegen stehende Bestimmungen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes bereits kundgemacht wurden, in Kraft.

Gemäß § 17 VwGVG sind, soweit in diesem Bundesgesetz nichts anderes bestimmt ist, auf das Verfahren über Beschwerden gemäß Art. 130 Abs. 1 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG) die Bestimmungen des AVG mit Ausnahme der §§ 1 bis 5 sowie des IV. Teiles und im Übrigen jene verfahrensrechtlichen Bestimmungen in Bundes- oder Landesgesetzen sinngemäß anzuwenden, die die Behörde in dem Verfahren vor dem Verwaltungsgericht vorangegangenen Verfahren angewendet hat oder anzuwenden gehabt hätte. Gemäß Paragraph 17, VwGVG sind, soweit in diesem Bundesgesetz nichts anderes bestimmt ist, auf das Verfahren über Beschwerden gemäß Artikel 130, Absatz eins, Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG) die Bestimmungen des AVG mit Ausnahme der Paragraphen eins bis 5 sowie des römisch vier. Teiles und im Übrigen jene verfahrensrechtlichen Bestimmungen in Bundes- oder Landesgesetzen sinngemäß anzuwenden, die die Behörde in dem Verfahren vor dem Verwaltungsgericht vorangegangenen Verfahren angewendet hat oder anzuwenden gehabt hätte.

Zu Spruchpunkt A)

Für das vorliegende Beschwerdeverfahren sind folgende Bestimmungen des Bundesbehindertengesetzes (BBG), BGBl. Nr. 283/1990 idF. BGBl. I Nr. 138/2013, maßgebend: Für das vorliegende Beschwerdeverfahren sind folgende Bestimmungen des Bundesbehindertengesetzes (BBG), Bundesgesetzblatt Nr. 283 aus 1990, in der Fassung Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 138 aus 2013,, maßgebend:

§ 40 BBG lautet wörtlich: Paragraph 40, BBG lautet wörtlich:

"(1) Behinderten Menschen mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt im Inland und einem Grad der Behinderung

oder einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von mindestens 50% ist auf Antrag vom Bundesamt für Soziales und Behindertenwesen (§ 45) ein Behindertenpaß auszustellen, wenn"(1) Behinderten Menschen mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt im Inland und einem Grad der Behinderung oder einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von mindestens 50% ist auf Antrag vom Bundesamt für Soziales und Behindertenwesen (Paragraph 45,) ein Behindertenpaß auszustellen, wenn

1. ihr Grad der Behinderung (ihre Minderung der Erwerbsfähigkeit) nach bundesgesetzlichen Vorschriften durch Bescheid oder Urteil festgestellt ist oder
2. sie nach bundesgesetzlichen Vorschriften wegen Invalidität, Berufsunfähigkeit, Dienstunfähigkeit oder dauernder Erwerbsunfähigkeit Geldleistungen beziehen oder
3. sie nach bundesgesetzlichen Vorschriften ein Pflegegeld, eine Pflegezulage, eine Blindenzulage oder eine gleichartige Leistung erhalten oder
4. für sie erhöhte Familienbeihilfe bezogen wird oder sie selbst erhöhte Familienbeihilfe beziehen oder
5. sie dem Personenkreis der begünstigten Behinderten im Sinne des Behinderteneinstellungsgesetzes, BGBl. Nr. 22/1970, angehören. 5. sie dem Personenkreis der begünstigten Behinderten im Sinne des Behinderteneinstellungsgesetzes, Bundesgesetzblatt Nr. 22 aus 1970,, angehören.

(2) Behinderten Menschen, die nicht dem im Abs. 1 angeführten Personenkreis angehören, ist ein Behindertenpaß auszustellen, wenn und insoweit das Bundesamt für Soziales und Behindertenwesen auf Grund von Vereinbarungen des Bundes mit dem jeweiligen Land oder auf Grund anderer Rechtsvorschriften hiezu ermächtigt ist."(2) Behinderten Menschen, die nicht dem im Absatz eins, angeführten Personenkreis angehören, ist ein Behindertenpaß auszustellen, wenn und insoweit das Bundesamt für Soziales und Behindertenwesen auf Grund von Vereinbarungen des Bundes mit dem jeweiligen Land oder auf Grund anderer Rechtsvorschriften hiezu ermächtigt ist."

Gemäß § 42 Abs. 1 BBG hat der Behindertenpass den Vor- und Familiennamen, das Geburtsdatum und eine allfällige Versicherungsnummer, den Wohnort und einen festgestellten Grad der Behinderung oder der Mitteilung der Erwerbsfähigkeit zu enthalten und ist mit einem Lichtbild auszustatten. Zusätzliche Eintragungen, die dem Nachweis von Rechten und Vergünstigungen dienen, sind auf Antrag des behinderten Menschen zulässig. Die Eintragung ist vom Bundesamt für Soziales und Behindertenwesen vorzunehmen. Gemäß Paragraph 42, Absatz eins, BBG hat der Behindertenpass den Vor- und Familiennamen, das Geburtsdatum und eine allfällige Versicherungsnummer, den Wohnort und einen festgestellten Grad der Behinderung oder der Mitteilung der Erwerbsfähigkeit zu enthalten und ist mit einem Lichtbild auszustatten. Zusätzliche Eintragungen, die dem Nachweis von Rechten und Vergünstigungen dienen, sind auf Antrag des behinderten Menschen zulässig. Die Eintragung ist vom Bundesamt für Soziales und Behindertenwesen vorzunehmen.

Gemäß § 45 Abs. 1 BBG sind Anträge auf Ausstellung eines Behindertenpasses, auf Vornahme einer Zusatzeintragung oder auf Einschätzung des Grades der Behinderung unter Ausschluss der erforderlichen Nachweise bei dem Bundesamt für Soziales und Behindertenwesen einzubringen. Gemäß Paragraph 45, Absatz eins, BBG sind Anträge auf Ausstellung eines Behindertenpasses, auf Vornahme einer Zusatzeintragung oder auf Einschätzung des Grades der Behinderung unter Ausschluss der erforderlichen Nachweise bei dem Bundesamt für Soziales und Behindertenwesen einzubringen.

Ein Bescheid ist gemäß § 45 Abs. 2 BBG nur dann zu erteilen, wenn einem Antrag nicht stattgegeben oder der Pass eingezogen wird. Ein Bescheid ist gemäß Paragraph 45, Absatz 2, BBG nur dann zu erteilen, wenn einem Antrag nicht stattgegeben oder der Pass eingezogen wird.

Den Grad der Behinderung hat das Bundesamt für Soziales und Behindertenwesen gemäß § 40 Abs. 1 zweiter Satz BBG nach der Einschätzungsverordnung (BGBl. II Nr. 261/2010) und unter Mitwirkung von ärztlichen Sachverständigen einzuschätzen, wenn Den Grad der Behinderung hat das Bundesamt für Soziales und Behindertenwesen gemäß Paragraph 40, Absatz eins, zweiter Satz BBG nach der Einschätzungsverordnung Bundesgesetzblatt Teil 2, Nr. 261 aus 2010,) und unter Mitwirkung von ärztlichen Sachverständigen einzuschätzen, wenn

1. nach bundesgesetzlichen Vorschriften Leistungen wegen einer Behinderung erbracht werden und die hiefür maßgebenden Vorschriften keine Einschätzung vorsehen oder

2. zwei oder mehr Einschätzungen nach bundesgesetzlichen Vorschriften vorliegen und keine Gesamteinschätzung vorgenommen wurde oder

3. ein Fall des § 40 Abs. 2 vorliegt3. ein Fall des Paragraph 40, Absatz 2, vorliegt.

Gemäß § 31 Abs. 1 VwGVG erfolgen die Entscheidungen und Anordnungen durch Beschluss, soweit nicht ein Erkenntnis zu fällen ist.Gemäß Paragraph 31, Absatz eins, VwGVG erfolgen die Entscheidungen und Anordnungen durch Beschluss, soweit nicht ein Erkenntnis zu fällen ist.

Gemäß § 28 Abs. 1 VwGVG hat das Verwaltungsgericht die Rechtssache durch Erkenntnis zu erledigen, sofern die Beschwerde nicht zurückzuweisen oder das Verfahren einzustellen ist.Gemäß Paragraph 28, Absatz eins, VwGVG hat das Verwaltungsgericht die Rechtssache durch Erkenntnis zu erledigen, sofern die Beschwerde nicht zurückzuweisen oder das Verfahren einzustellen ist.

Gemäß § 28 Abs. 2 leg. cit. hat das Verwaltungsgericht über Beschwerden nach Art. 130 Abs. 1 Z. 1 B-VG dann in der Sache selbst zu entscheiden, wenn der maßgebliche Sachverhalt feststeht, oder die Feststellung des maßgeblichen Sachverhalts durch das Verwaltungsgericht selbst im Interesse der Raschheit gelegen oder mit einer erheblichen Kostenersparnis verbunden ist.Gemäß Paragraph 28, Absatz 2, leg. cit. hat das Verwaltungsgericht über Beschwerden nach Artikel 130, Absatz eins, Ziffer eins, B-VG dann in der Sache selbst zu entscheiden, wenn der maßgebliche Sachverhalt feststeht, oder die Feststellung des maßgeblichen Sachverhalts durch das Verwaltungsgericht selbst im Interesse der Raschheit gelegen oder mit einer erheblichen Kostenersparnis verbunden ist.

Wenn die Voraussetzungen des § 28 Abs. 2 leg. cit. nicht vorliegen, hat das Verwaltungsgericht im Verfahren über Beschwerden gemäß Art. 130 Abs. 1 Z. 1 B-VG in der Sache selbst zu entscheiden, wenn die Behörde dem nicht bei der Vorlage der Beschwerde unter Bedachtnahme auf die wesentliche Vereinfachung oder Beschleunigung des Verfahrens widerspricht. Hat die Behörde notwendige Ermittlungen des Sachverhaltes unterlassen, so kann das Verwaltungsgericht den angefochtenen Bescheid mit Beschluss aufheben und die Angelegenheit zur Erlassung eines neuen Bescheides an die Behörde zurückverweisen. Die Behörde ist dabei an die rechtliche Beurteilung gebunden, von welcher das Verwaltungsgericht bei seinem Beschluss ausgeht (Fister/Fuchs/Sachs, Verwaltungsgerichtsverfahren, Anm. 11 und 14 zu § 28 VwGVG; VwGH vom 28.02.2013, ZI.2012/07/0014)Wenn die Voraussetzungen des Paragraph 28, Absatz 2, leg. cit. nicht vorliegen, hat das Verwaltungsgericht im Verfahren über Beschwerden gemäß Artikel 130, Absatz eins, Ziffer eins, B-VG in der Sache selbst zu entscheiden, wenn die Behörde dem nicht bei der Vorlage der Beschwerde unter Bedachtnahme auf die wesentliche Vereinfachung oder Beschleunigung des Verfahrens widerspricht. Hat die Behörde notwendige Ermittlungen des Sachverhaltes unterlassen, so kann das Verwaltungsgericht den angefochtenen Bescheid mit Beschluss aufheben und die Angelegenheit zur Erlassung eines neuen Bescheides an die Behörde zurückverweisen. Die Behörde ist dabei an die rechtliche Beurteilung gebunden, von welcher das Verwaltungsgericht bei seinem Beschluss ausgeht (Fister/Fuchs/Sachs, Verwaltungsgerichtsverfahren, Anmerkung 11 und 14 zu Paragraph 28, VwGVG; VwGH vom 28.02.2013, ZI. 2012/07/0014)

Das oben angeführte Modell der Aufhebung eines Bescheides und der Zurückverweisung der Angelegenheit an die Behörde folgt konzeptionell jenem des § 66 Abs. 2 AVG, setzt aber nicht notwendigerweise die Durchführung oder Wiederholung der Verhandlung voraus. Soweit sie nicht die Notwendigkeit der Durchführung oder Wiederholung einer mündlichen Verhandlung betrifft, erscheint aus diesem Grund die einschlägige Rechtsprechung der Höchstgerichte anwendbar, weshalb die insbesondere im Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofs vom 16.12.2009, ZI. 2007/20/0482, entwickelten Grundsätze auch hier gelten.Das oben angeführte Modell der Aufhebung eines Bescheides und der Zurückverweisung der Angelegenheit an die Behörde folgt konzeptionell jenem des Paragraph 66, Absatz 2, AVG, setzt aber nicht notwendigerweise die Durchführung oder Wiederholung der Verhandlung voraus. Soweit sie nicht die Notwendigkeit der Durchführung oder Wiederholung einer mündlichen Verhandlung betrifft, erscheint aus diesem Grund die einschlägige Rechtsprechung der Höchstgerichte anwendbar, weshalb die insbesondere im Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofs vom 16.12.2009, ZI. 2007/20/0482, entwickelten Grundsätze auch hier gelten.

Gemäß § 41 Abs. 1 zweiter Satz BBG hat das Bundesamt für Soziales und Behindertenwesen den Grad der Behinderung nach der Einschätzungsverordnung, BGBl. II Nr. 261/2010, unter Mitwirkung von ärztlichen Sachverständigen einzuschätzen, wennGemäß Paragraph 41, Absatz eins, zweiter Satz BBG hat das Bundesamt für Soziales und Behindertenwesen den Grad der Behinderung nach der Einschätzungsverordnung, Bundesgesetzblatt Teil 2, Nr. 261 aus 2010,, unter Mitwirkung von ärztlichen Sachverständigen einzuschätzen, wenn

nach bundesgesetzlichen Vorschriften Leistungen wegen einer Behinderung erbracht werden und die hiefür maßgeblichen Vorschriften keine Einschätzung vorsehen oder

zwei oder mehr Einschätzungen nach bundesgesetzlichen Vorschriften vorliegen und keine Gesamteinschätzung vorgenommen wurde oder

ein Fall des § 40 Abs. 2 vorliegt. ein Fall des Paragraph 40, Absatz 2, vorliegt.

Gemäß § 3 Abs. 1 der Einschätzungsverordnung, BGBl. II Nr. 261/2010 (EVO) ist bei Vorliegen mehrerer Funktionsbeeinträchtigungen eine Einschätzung des Gesamtgrades der Behinderung vorzunehmen. Bei der Ermittlung des Gesamtgrades der Behinderung sind die einzelnen Werte der Funktionsbeeinträchtigungen nicht zu addieren. Maßgebend sind die Auswirkungen der einzelnen Funktionsbeeinträchtigungen in ihrer Gesamtheit unter Berücksichtigung ihrer wechselseitigen Beziehungen zueinander. Gemäß Paragraph 3, Absatz eins, der Einschätzungsverordnung, Bundesgesetzblatt Teil 2, Nr. 261 aus 2010, (EVO) ist bei Vorliegen mehrerer Funktionsbeeinträchtigungen eine Einschätzung des Gesamtgrades der Behinderung vorzunehmen. Bei der Ermittlung des Gesamtgrades der Behinderung sind die einzelnen Werte der Funktionsbeeinträchtigungen nicht zu addieren. Maßgebend sind die Auswirkungen der einzelnen Funktionsbeeinträchtigungen in ihrer Gesamtheit unter Berücksichtigung ihrer wechselseitigen Beziehungen zueinander.

Gemäß § 3 Abs. 2 EVO ist bei der Ermittlung des Gesamtgrades der Behinderung zunächst von jener Funktionsbeeinträchtigung auszugehen, für die der höchste Wert festgestellt wurde. In der Folge ist zu prüfen, ob und inwieweit dieser durch die weiteren Funktionsbeeinträchtigungen erhöht wird. Gesundheitsschädigungen mit einem Ausmaß von weniger als 20 von Hundert haben außer Betracht zu bleiben, sofern eine solche Gesundheitsschädigung im Zusammenwirken mit einer anderen Gesundheitsschädigung keine wesentliche Funktionsbeeinträchtigung verursacht. Gemäß Paragraph 3, Absatz 2, EVO ist bei der Ermittlung des Gesamtgrades der Behinderung zunächst von jener Funktionsbeeinträchtigung auszugehen, für die der höchste Wert festgestellt wurde. In der Folge ist zu prüfen, ob und inwieweit dieser durch die weiteren Funktionsbeeinträchtigungen erhöht wird. Gesundheitsschädigungen mit einem Ausmaß von weniger als 20 von Hundert haben außer Betracht zu bleiben, sofern eine solche Gesundheitsschädigung im Zusammenwirken mit einer anderen Gesundheitsschädigung keine wesentliche Funktionsbeeinträchtigung verursacht.

Auch wenn eine Gesundheitsschädigung einen Grad der Behinderung von weniger als 20 von Hundert erreicht, heißt das nicht automatisch, dass die belangte Behörde diese Gesundheitsschädigung außer Betracht lassen kann. Vielmehr hat sie zu untersuchen, ob diese im Zusammenwirken mit einer anderen Gesundheitsschädigung eine wesentliche Funktionsbeeinträchtigung verursacht.

In dem der angefochtenen Entscheidung zu Grunde gelegten ärztlichen Sachverständigengutachten führt der medizinische Sachverständige in der Begründung für den Gesamtgrad der Behinderung aus, dass die als führend gewertete Funktionseinschränkung Kniegelenkschädigung beidseitig (GS 1) durch den Grad der Behinderung des Schmerzsyndroms der Wirbelsäule bei degenerativen Veränderungen (GS 2) und der chronisch venösen Insuffizienz Stadium I-II Rezidivvarikose, Zustand nach Venenoperationen beidseitig (GS 3) und den leichten Bluthochdruck (GS 4) gemeinsam um eine weitere Stufe angehoben werde, da die Schädigungen des Bewegungs- und Stützapparates im Zusammenwirken mit dem Venenleiden und dem Bluthochdruck eine zusätzliche maßgebliche Einschränkung der körperlichen Belastbarkeit bewirken würden.

Gemäß § 4 Abs. 1 EVO bildet die Beurteilung der Funktionsbeeinträchtigungen im körperlichen, geistigen, psychischen Bereich oder in der Sinneswahrnehmung in Form eines ärztlichen Sachverständigengutachtens die Grundlage für die Einschätzung des Grades der Behinderung. Erforderlichenfalls sind Experten aus anderen Fachbereichen - beispielsweise Psychologen - zur ganzheitlichen Beurteilung heran zu ziehen. Das Gutachten hat neben den persönlichen Daten die Anamnese, den Untersuchungsbefund, die Diagnosen, die Einschätzung des Grades der Behinderung, eine Begründung für die Einschätzung des Grades der Behinderung innerhalb eines Rahmensatzes sowie die Erstellung des Gesamtgrades der Behinderung und dessen Begründung zu enthalten (§ 4 Abs. 2 leg. cit.). Gemäß Paragraph 4, Absatz eins, EVO bildet die Beurteilung der Funktionsbeeinträchtigungen im körperlichen, geistigen, psychischen Bereich oder in der Sinneswahrnehmung in Form eines ärztlichen Sachverständigengutachtens die Grundlage für die Einschätzung des Grades der Behinderung. Erforderlichenfalls sind Experten aus anderen Fachbereichen - beispielsweise Psychologen - zur ganzheitlichen Beurteilung heran zu ziehen. Das Gutachten hat

neben den persönlichen Daten die Anamnese, den Untersuchungsbefund, die Diagnosen, die Einschätzung des Grades der Behinderung, eine Begründung für die Einschätzung des Grades der Behinderung innerhalb eines Rahmensatzes sowie die Erstellung des Gesamtgrades der Behinderung und dessen Begründung zu enthalten (Paragraph 4, Absatz 2, leg. cit.).

Im gegenständlichen Fall ist daher entscheidend, ob sich die Rechtsansicht der belangten Behörde, dass der BF ein Behindertenpass deshalb nicht zustehe, weil der Grad der Behinderung bei ihr nur 40 von Hundert betrage, auf tragfähige Ermittlungsergebnisse stützen lässt (vgl. VwGH vom 27.05.2014, Zl. 2012/11/0088). Im gegenständlichen Fall ist daher entscheidend, ob sich die Rechtsansicht der belangten Behörde, dass der BF ein Behindertenpass deshalb nicht zustehe, weil der Grad der Behinderung bei ihr nur 40 von Hundert betrage, auf tragfähige Ermittlungsergebnisse stützen lässt vergleiche VwGH vom 27.05.2014, Zl. 2012/11/0088).

In ihrer Beschwerde bringt die BF unter gleichzeitiger Vorlage eines radiologischen Befundes eines Laborbefundes vor, dass ihr Gesundheitszustand nachweislich schlechter sei.

Im gegenständlichen Anlassfall hat die belangte Behörde dem angefochtenen Bescheid ein ärztliches Sachverständigengutachten des Arztes für Allgemeinmedizin, Dr. XXXX, das dieser auf der Grundlage einer persönlichen Untersuchung der BF und der Einschätzungsverordnung erstellte, zu Grunde gelegt. Dem Sachverständigengutachten ist dabei zu entnehmen, dass der medizinische Sachverständige davon ausgeht, dass die als führend bewertete Kniegelenksschädigung beidseitig (GS 1) durch den Grad der Behinderung des Schmerzsyndroms der Wirbelsäule (GS 2), der chronisch venösen Insuffizienz Stadium I-II, Rezidivvarikose, Zustand nach Venenoperationen beidseitig (GS 3) und leichten Bluthochdruck (GS 4) um eine weitere Stufe angehoben würden, da die Schädigungen des Stütz- und Bewegungsapparates im Zusammenwirken mit dem Venenleiden und dem Bluthochdruck eine zusätzliche maßgebliche Einschränkung der körperlichen Belastbarkeit bewirken. Im gegenständlichen Anlassfall hat die belangte Behörde dem angefochtenen Bescheid ein ärztliches Sachverständigengutachten des Arztes für Allgemeinmedizin, Dr. römisch 40, das dieser auf der Grundlage einer persönlichen Untersuchung der BF und der Einschätzungsverordnung erstellte, zu Grunde gelegt. Dem Sachverständigengutachten ist dabei zu entnehmen, dass der medizinische Sachverständige davon ausgeht, dass die als führend bewertete Kniegelenksschädigung beidseitig (GS 1) durch den Grad der Behinderung des Schmerzsyndroms der Wirbelsäule (GS 2), der chronisch venösen Insuffizienz Stadium I-II, Rezidivvarikose, Zustand nach Venenoperationen beidseitig (GS 3) und leichten Bluthochdruck (GS 4) um eine weitere Stufe angehoben würden, da die Schädigungen des Stütz- und Bewegungsapparates im Zusammenwirken mit dem Venenleiden und dem Bluthochdruck eine zusätzliche maßgebliche Einschränkung der körperlichen Belastbarkeit bewirken.

Nach Aussage des medizinischen Sachverständigen seien im Vergleich zum Vorgutachten (Sachverständigengutachten Dr. XXXX) alle Gesundheitsschädigungen bei gleicher Befundlage und dem selben Beschwerdebild unverändert beurteilt worden. Nach Aussage des medizinischen Sachverständigen seien im Vergleich zum Vorgutachten (Sachverständigengutachten Dr. römisch 40) alle Gesundheitsschädigungen bei gleicher Befundlage und dem selben Beschwerdebild unverändert beurteilt worden.

Das ist jedoch im Hinblick auf den bei der BF konstatierten Bluthochdruck nicht richtig, da das Vorgutachten von einem medikamentenpflichtigen Bluthochdruck spricht und hier den Grad der Behinderung mit 20 von Hundert einschätzt, während der im beschwerdegegenständlichen Verfahren beigezogene medizinische Sachverständige von einem leichten Bluthochdruck ausgeht und hier den Grad der Behinderung mit 10 von Hundert annimmt.

Darüber hinaus lässt sich nicht erkennen, ob und inwieweit sich der medizinische Sachverständige mit den Einfluss der in der Position 05.08.01 erfassten "Funktionseinschränkung leichten Grades des venösen und lymphatischen Systems" in der Anlage zur EVO auf die Gelenkbeweglichkeit auseinandergesetzt hat.

In Anbetracht des Umstandes, dass die Position 05.08.01 im Hinblick auf die Einschätzung der Funktionseinschränkung leichten Grades bei der Einschätzung des Grades der Behinderung eine Bandbreite von 10 bis 40 von Hundert vorsieht, das Gutachten den Grad der Behinderung jedoch im unteren Bereich annimmt, erscheint eine eingehende Auseinandersetzung mit dem Einfluss der bei der BF festgestellten Gesundheitsschädigung (GS 3) auf deren Gelenkbeweglichkeit unerlässlich, da unter der Voraussetzung eines entsprechenden Einflusses auf die Gelenkbeweglichkeit eine Erhöhung des Gesamtgrades der Behinderung nicht ausgeschlossen werden kann.

Da überdies nähere Ausführungen zur Einschätzung des Gesamtgrades der Behinderung der BF im Hinblick auf die

Position 05.08.01 der Anlage zur EVO fehlen, erweist sich die von der medizinischen Sachverständigen zum Gesamtgrad der Behinderung des BF gezogene Schlussfolgerung zumindest als unschlüssig und unvollständig und entziehen sich die gezogenen Schlussfolgerungen zum Gesamtgrad der Behinderung der nachprüfenden Kontrolle durch das Verwaltungsgericht.

Wäre die belangte Behörde ihrer Verpflichtung zur Würdigung des ärztlichen Sachverständigengutachtens nachgekommen (vgl. Hengstschläger/Leeb, AVG, Rz. 61 f und die dort referierte ständige Rechtsprechung), hätte ihr einerseits diese Unvollständigkeit bzw. Unschlüssigkeit des Sachverständigengutachtens auffallen müssen und hätte sie andererseits dem medizinischen Sachverständigen aufzutragen gehabt, seine Einschätzung entsprechend nachvollziehbar und schlüssig zu begründen, in eventu die getroffene Einschätzung des Grades der Behinderung des BF durch Einholung eines weiteren Sachverständigengutachtens zu ergänzen. Wäre die belangte Behörde ihrer Verpflichtung zur Würdigung des ärztlichen Sachverständigengutachtens nachgekommen (vergleiche Hengstschläger/Leeb, AVG, Rz. 61 f und die dort referierte ständige Rechtsprechung), hätte ihr einerseits diese Unvollständigkeit bzw. Unschlüssigkeit des Sachverständigengutachtens auffallen müssen und hätte sie andererseits dem medizinischen Sachverständigen aufzutragen gehabt, seine Einschätzung entsprechend nachvollziehbar und schlüssig zu begründen, in eventu die getroffene Einschätzung des Grades der Behinderung des BF durch Einholung eines weiteren Sachverständigengutachtens zu ergänzen.

Da der Beweiswert eines Gutachtens vom inneren Wahrheitsgehalt abhängt, obliegt es der Behörde, dieses auf dessen Vollständigkeit, die Freiheit von Widersprüchen und auf dessen Schlüssigkeit hin zu überprüfen. Bestehen gegen die Richtigkeit von Befundannahmen oder betreffend die Vollständigkeit, Widerspruchsfreiheit und Schlüssigkeit eines Gutachtens Bedenken, hat die Behörde - je nach Lage des Falles - durch entsprechende konkrete Aufträge für die Richtigstellung bzw. Vervollständigung zu sorgen und erforderlichenfalls weitere Gutachten einzuholen (vgl. Hengstschläger/Leeb, AVG, Rz. 14 und 62 zu § 52, und die dort referierte Rechtsprechung). Unterlässt dies die Behörde, oder begnügt sie sich, wie im gegenständlichen Fall, mit einer formelhaften Erklärung des Sachverständigen und legt sie diese und das darauf basierende, unschlüssige Gutachten ihrer Entscheidung zugrunde, wird sie ihrer Pflicht zur Ermittlung des maßgeblichen Sachverhalts gemäß § 37 iVm. § 39 Abs. 2 AVG nicht gerecht (vgl. Hengstschläger/Leeb, AVG, Rz. 62 zu § 52). Da der Beweiswert eines Gutachtens vom inneren Wahrheitsgehalt abhängt, obliegt es der Behörde, dieses auf dessen Vollständigkeit, die Freiheit von Widersprüchen und auf dessen Schlüssigkeit hin zu überprüfen. Bestehen gegen die Richtigkeit von Befundannahmen oder betreffend die Vollständigkeit, Widerspruchsfreiheit und Schlüssigkeit eines Gutachtens Bedenken, hat die Behörde - je nach Lage des Falles - durch entsprechende konkrete Aufträge für die Richtigstellung bzw. Vervollständigung zu sorgen und erforderlichenfalls weitere Gutachten einzuholen (vergleiche Hengstschläger/Leeb, AVG, Rz. 14 und 62 zu Paragraph 52., und die dort referierte Rechtsprechung). Unterlässt dies die Behörde, oder begnügt sie sich, wie im gegenständlichen Fall, mit einer formelhaften Erklärung des Sachverständigen und legt sie diese und das darauf basierende, unschlüssige Gutachten ihrer Entscheidung zugrunde, wird sie ihrer Pflicht zur Ermittlung des maßgeblichen Sachverhalts gemäß Paragraph 37, in Verbindung mit Paragraph 39, Absatz 2, AVG nicht gerecht (vergleiche Hengstschläger/Leeb, AVG, Rz. 62 zu Paragraph 52.)

Im fortgesetzten Verfahren wird die belangte Behörde daher ein neues Sachverständigengutachten einzuholen und ihrer Entscheidung zu Grunde zu legen haben. Sie wird darauf Bedacht zu nehmen haben, wie der zu bestellende medizinische Sachverständige den Gesamtgrad der Behinderung einschätzt und welchen Einfluss die zur Position erfasste Funktionseinschränkung auf die Gelenkbeweglichkeit bei der BF hat (persönliche Untersuchung der BF auf der Grundlage der in Pos. 05.08.01 des Anhangs zur EVO enthaltenen Anleitungen unter Bedachtnahme auf die vorgelegten Befunde), und schließlich, ob das ärztliche Sachverständigengutachten den oben aufgezeigten Merkmalen (Vollständigkeit, Schlüssigkeit und Widerspruchsfreiheit) genügt.

Gemäß § 24 Abs. 2 Z 1 VwGVG konnte von der Durchführung einer mündlichen Verhandlung abgesehen werden, da schon auf Grund der Aktenlage feststand, dass der angefochtene Bescheid aufzuheben war. Gemäß Paragraph 24, Absatz 2, Ziffer eins, VwGVG konnte von der Durchführung einer mündlichen Verhandlung abgesehen werden, da schon auf Grund der Aktenlage feststand, dass der angefochtene Bescheid aufzuheben war.

Zu Spruchpunkt B)

Gemäß § 25 a Abs. 1 VwGG hat das Verwaltungsgericht im Spruch seines Erkenntnisses oder Beschlusses

auszusprechen, ob die Revision gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG zulässig ist und den Ausspruch kurz zu begründen. Gemäß Paragraph 25, a Absatz eins, VwGG hat das Verwaltungsgericht im Spruch seines Erkenntnisses oder Beschlusses auszusprechen, ob die Revision gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG zulässig ist und den Ausspruch kurz zu begründen.

Gegen diese Entscheidung ist eine Revision gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zulässig, zumal der vorliegende Anlassfall keine Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung aufwirft. Die Regelung des § 28 Abs. 3 VwGVG ist klar und deutlich und entspricht konzeptionell jener des § 66 Abs. 2 AVG, sodass die zu dieser Bestimmung ergangene Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auf die Regelung des § 28 Abs. 3 leg. cit. übertragbar ist. Die gegenständliche Entscheidung weicht von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes weder ab, noch mangelt es an einer einschlägigen Rechtsprechung, noch gibt es Anhaltspunkte, die auf eine etwaige Uneinheitlichkeit oberstgerichtlicher Judikate schließen ließen. Ebenso wenig liegen sonstige Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG nicht zulässig, zumal der vorliegende Anlassfall keine Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung aufwirft. Die Regelung des Paragraph 28, Absatz 3, VwGVG ist klar und deutlich und entspricht konzeptionell jener des Paragraph 66, Absatz 2, AVG, sodass die zu dieser Bestimmung ergangene Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auf die Regelung des Paragraph 28, Absatz 3, leg. cit. übertragbar ist. Die gegenständliche Entscheidung weicht von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes weder ab, noch mangelt es an einer einschlägigen Rechtsprechung, noch gibt es Anhaltspunkte, die auf eine etwaige Uneinheitlichkeit oberstgerichtlicher Judikate schließen ließen. Ebenso wenig liegen sonstige Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Schlagworte

Begründungsmangel, Begründungspflicht, Behindertenpass, Behinderung, Ermittlungspflicht, Ermittlungsverfahren, Feststellungsmangel, Grad der Behinderung, Gutachten, mangelnde Sachverhaltsfeststellung, Sachverhaltsfeststellungen, Sachverständigengutachten, Schlüssigkeit, Unvollständigkeit, Verfahrensmangel

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:BVWG:2014:G305.2006947.1.00

Zuletzt aktualisiert am

12.09.2014

Quelle: Bundesverwaltungsgericht BVwg, <https://www.bvwg.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at